

Entwurf des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verordnung über Vorbereitungsdienste und Prüfungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen für die Laufbahnen für die Fachrichtung Polizei (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei – SächsAPOPoI)

Vorbemerkung

Die Verordnung regelt als Neufassung das Nähere zur Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der sächsischen Polizei.

Die Neufassung soll im Vergleich zu ihrer Vorgängerin wesentlich abstrakter ausgestaltet sein. Spezialregelungen zu den einzelnen Vorbereitungsdiensten sollen durch jeweilige Satzungen erfolgen.

Die Verordnung dient hierfür als Grundlagenregelung. Das ist zu begrüßen, bringt es doch eine erhöhte Regelungsflexibilität mit sich.

Auf der anderen Seite wird jedoch weiterhin teilweise zwischen Ausbildung, Studium und Vorbereitungsdienst im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst unterschieden. Um ihrem selbstgesetzten Ziel zu entsprechen, könnte der Verordnungsgeber daher die Überlegung anstellen, ob diese differenzierenden Regelungen nicht besser auszulagern wären.

Regelungen zur Wachpolizei wurden, in Folge des vom SBB ausdrücklich begrüßten Außerkrafttretens des Sächsischen Wachpolizeigesetzes, gestrichen. Polizeiliche Ämter sollten nach fester Überzeugung des SBB ausnahmslos unter dem Funktionsvorbehalt stehen.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Polizei wird mit der Verordnung von 30 auf 36 Monate angehoben. Angesichts der Bedeutsamkeit der Tätigkeit in den geregelten Laufbahnen ist dies zu begrüßen. Es ist davon auszugehen, dass die Verlängerung zu einer qualitativen Verbesserung der Kompetenzen führt.

Das 2021 an der Hochschule der Sächsischen Polizei neu eingeführte Prüfungsamt wird durch die Verordnung in seinen Zuständigkeiten und Funktionen definiert sowie gegenüber anderen Prüfungsorganen abgegrenzt.

Außerdem sollten die Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Ausbildungsleistungen klar definiert werden. Diesem Ziel wird die Verordnung nach Auffassung des SBB nur teilweise gerecht, da das Merkmal der „*Gleichwertigkeit*“ nicht weiter konkretisiert wird. Auch aus Gründen der Transparenz gegenüber den Anwärterinnen und Anwärtern würde der SBB einen direkten Verweis auf die DQR-Regelungen begrüßen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 – Allgemeines

Zu § 3

Zu § 3 Abs. 1 S. 1 – Altersgrenze

Der SBB ist der Ansicht, dass eine Altersgrenze von 35 in Abs. 1 S. 1, in Anbetracht des demografischen Wandels im Zusammenspiel mit dem Fachkräftemangel sowie der steigenden Lebenserwartung, zu niedrig angesetzt ist.

Zwar räumt Abs. 3 S. 1 dem Staatsministerium die Möglichkeit ein, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Altersgrenze zuzulassen, dennoch würde der SBB es begrüßen, wenn das Alter der Bewerberinnen und Bewerber pauschal hinter einer amtsärztlich festgestellten positiven Gesundheitsprognose zurücktreten würde.

Zu § 3 Abs. 3 S. 2

Der SBB begrüßt die Erhöhung der Altersgrenze außerordentlich, hält jedoch die Festlegung von höchstens einem Jahr für jeden Einzelfall unter Umständen für zu kurz.

Gerade für Alleinerziehende kann es durchaus schwierig sein, bereits ein Jahr nach der Geburt des Kindes eine angemessene Betreuung zu finden. Betroffen sind hiervon aber ebenso Eltern, von denen beide Teile berufstätig sind, was mittlerweile den Regelfall darstellt.

Bei jungen Menschen, die sich der häuslichen Pflege Angehöriger annehmen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass nach einem Jahr plötzlich ein Pflegeplatz frei wird oder die finanziellen Kapazitäten eine Alternative ermöglichen.

In beiden Fällen sind es überwiegend Frauen, die sich am Ende der Betreuung oder der Pflege annehmen. Der SBB geht davon aus, dass dieser Umstand möglicherweise sogar Hintergrund der Entscheidung des Verordnungsgebers für diese Modalität war, ist aber dennoch der Ansicht, dass diese weiter gefasst sein sollte.

Zu § 5

Zu § 5 Abs. 2 S. 3

Der SBB möchte den Verordnungsgeber darauf hinweisen, dass ein Entwurf zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vorliegt. Diese Änderung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Um dem Erfordernis eines erneuten Beteiligungsverfahrens entgegenzuwirken, wäre es unter Umständen ratsam dies bereits in die Regelung des Abs. S. 3 mit aufzunehmen.

Zu Teil 2 – Vorbereitungsdienste und Prüfungen

Abschnitt 1 – Ziele, Grundlagen und Inhalte

Zu § 6

Zu § 6 Abs. 1

Nach Ansicht des SBB sollte das Gebot sich zur Verfassung zu bekennen und jederzeit schützend vor diese zu stellen ausdrücklich kodifiziertes Ziel des Vorbereitungsdienstes sein. Der Ausdruck „rechtskonform“, macht dies nach Ansicht des SBB nicht hinreichend klar. Das gilt insbesondere für die Ausbildung und das Studium, jedoch auch für den Vorbereitungsdienst im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst.

Zu § 10

Zu § 10 Abs. 1

Dementsprechend möchte der SBB eine Erweiterung der Ausbildungsfächer um das Rechtsgebiet des Verfassungsrechts, insbesondere der Grundrechte anregen. Ein Anschneiden der Thematik der Grundrechte auf Rechtfertigungsebene im Eingriffsrecht, wird dem höchst grundrechtsinvasiven Aufgabenbereich der im Polizeidienst verbeamteten Personen nach Ansicht des SBB nicht gerecht.

Zu § 10 Abs. 2

Hinsichtlich des Abs. 2 möchte der SBB den Verordnungsgeber dazu anregen Nr. 1 zu konkretisieren und dabei herauszustellen, dass den Ausführungen in (1) entsprechend, die Lehre der Grundrechte bzw. allgemein des Verfassungsrechts elementarer Bestandteil der rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns sind.

Zu § 10 Abs. 3

Das gilt entsprechend für Abs. 3 S. 1.

Abschnitt 2 – Ablauf der Vorbereitungsdienste

Zu § 13

Zu § 13 Abs. 1

Das Tatbestandsmerkmal: „*In begründeten Einzelfällen*“, ist denkbar unkonkret. Nach Ansicht des SBB öffnet der folglich weite Ermessensspielraum Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen oder auch nur für die Möglichkeit der Studierenden, die Willkür einer Entscheidung zu behaupten. Insofern hält der SBB es für sinnvoll hier eine Fallgruppenbildung vorzunehmen.

Zu § 13 Abs. 2 S. 2

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs der SächsUrlMuEltVO kann den Beamtinnen und Beamten: „Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Besoldung Urlaub gewährt werden“, „für die Teilnahme als Sportlerin, Sportler, ehrenamtliche Trainerin, ehrenamtlicher Trainer, Schiedsrichterin, Schiedsrichter, Kampfrichterin oder Kampfrichter an Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, Deaflympics, Special Olympics, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokalwettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungswettkämpfen auf internationaler sowie auf nationaler Ebene und an Endkämpfen um deutsche Meisterschaften.“

Insofern ist unklar, in welchem Verhältnis § 13 Abs. 2 S. 2 hierzu steht. Der SBB möchte den Verordnungsgeber daher ermutigen dies klarzustellen.

Zu § 14

Zu § 14 Abs. 1 S. 1

Das Tatbestandsmerkmal: „*im Ausnahmefall*“, ist denkbar unkonkret. Nach Ansicht des SBB öffnet der folglich weite Ermessensspielraum Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen oder auch nur für die Möglichkeit der Studierenden, die Willkür einer Entscheidung zu behaupten. Insofern hält der SBB es für sinnvoll hier eine Fallgruppenbildung vorzunehmen.

Zu § 14 Abs. 2 S. 2

Der SBB ist der Ansicht, dass stets zwei Wiederholungsversuche möglich sein sollten. Das entspricht dem Standard in den meisten Ausbildungsgängen und Studien und sollte daher auch den Personen im polizeilichen Vorbereitungsdienst ermöglicht werden.

Zu § 15

Zu § 15 Abs. 2

Dem SBB leuchtet die Beschränkung der Abrechnung auf höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Vorbereitungszeiten, Prüfungen und Leistungspunkte nicht ein. Läge eine Gleichwertigkeit vor, ist nicht nachvollziehbar, warum eine Anrechnung nach Erreichen dieser Grenze unterbleiben sollte.

Zu § 15 Abs. 4 S. 1, 2

Die Frist in Abs. 4 S. 1 kritisiert der SBB vor dem Hintergrund der fortlaufenden Anpassung des DQR ausdrücklich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine spätere Anerkennung ausgeschlossen ist, sofern sie erst durch eine entsprechende Anpassung möglich wird.

Zu § 15 Abs. 4 S. 5

Der SBB kann zunächst nachvollziehen, dass aus den Bestätigungen hervorgehen soll, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden und geht davon aus, dass Hintergrund dieser Regelung sein soll das faktische Überschreiten möglicher Wiederholungsversuche zur unterbinden.

Jedoch ist diese Regelung insofern inkonsequent, als dass sie umgangen werden kann, sofern die betroffene Person gar keinen Antrag auf Anerkennung stellt. Hier würde also eine Privilegierung dieser Personen gegenüber jenen stattfinden, die einen Antrag stellen, die schlicht nicht nachvollziehbar ist.

Abschnitt 3 – Prüfungswesen

Zu § 19 Abs. 1 S. 3

Der SBB ist der Ansicht, dass die Prüferin oder der Prüfer die Bewertungsgrundlagen nicht selbst festlegen könnte und spricht sich hier für eine entsprechende Machtverteilung aus. Die Bewertungsgrundlagen einer Prüfung, sollten daher stets von einer anderen Person, als jener die die Bewertung schließlich vornimmt, festgelegt werden.

Zu § 19 Abs. 2 S. 2

Nach Ansicht des SBB sollte die Form, in der die Prüfung stattfindet, stets festgelegt sein, um Chancengleichheit zu wahren.

Zu § 20 Abs. 3 S. 5

Um Chancengleichheit zu wahren, möchte der SBB den Verordnungsgeber anregen die Länge der angemessenen Frist zu konkretisieren.

Zu § 22 Abs. 1 S. 1

Der SBB erachtet die Zeitspanne von 15 bis 60 Minuten Zeitanteil je Prüfling als zu lang. Zumindest sollte zusätzlich festgelegt werden, dass innerhalb einer Prüfung die Zeitanteile für alle Prüflinge jeweils gleich lang sein müssen.

Zu § 26

Zu § 26 Abs. 3 S. 2, 3

Der SBB befürwortet die Berücksichtigung von Rechtschreibung, Zeichensetzung, Form und Ausdruck, da die hierin vorliegenden Mängel unter Umständen zur inhaltlichen Unverständlichkeit führen können.

Solange die inhaltliche Verständlichkeit nicht tangiert ist, spricht sich der SBB jedoch dafür aus, dass die Notengebung hiervon nicht beeinflusst werden sollte. Auch sorgt sich der SBB, dass die Möglichkeit die Gesamtnote um bis zu drei Notenpunkte abzusetzen zu weit gehen und insbesondere Personen mit Migrationshintergrund hart treffen könnte.

Zu § 30

Zu § 30 Abs. 2

Wie oben bereits dargelegt spricht sich der SBB für zwei Wiederholungsversuche in jedem Fall aus.

Zu § 30 Abs. 5 S. 2

Nach Ansicht des SBB sollte dieser Satz gestrichen werden.

Zu § 31

Zu § 31 Abs. 1

Die Regelungen des Abs. 1 widersprechen sich. Einerseits heißt es in S. 1, dass das Ergebnis der Prüfung mit null Notenpunkten zu bewerten ist, andererseits heißt es in den S. 3, 4, 5, 6, dass im Falle der Täuschung durch Mitführen oder Verwenden unzulässiger Hilfsmittel, diese sicherzustellen und dem Prüfling darauf die Möglichkeit gegeben werden soll die Prüfung fortzusetzen. Der Stand der Bearbeitung zum Zeitpunkt der Sicherstellung

soll dabei entsprechend dokumentiert und eine Bewertung mit null Notenpunkten nur erfolgen, wenn der Prüfung die Sicherstellung des Hilfsmittels verhindert oder verweigert. Der SBB nimmt an, dass der Ordnungsgeber hier einen, im Verhältnis zur generellen Regelung des S. 1, speziellen Ausnahmefall schaffen wollten. Dies wird jedoch nicht ganz klar, was auch der redaktionellen Strukturierung des Abs. 1 geschuldet sein könnte. Der SBB möchte den Ordnungsgeber insofern zur Nachbesserung anregen.

Genauer zu Abs. 4 S. 1

Es wird nicht klar, ab wann eine: „*Vielzahl von Prüflingen*“ vorliegt. Insofern möchte der SBB den Ordnungsgeber zur Konkretisierung sowie dazu anregen, die Schwelle möglichst hoch anzusetzen. Es kann nicht sein, dass ein Großteil der Prüflinge unter dem Fehlverhalten einiger derart in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Konsequenzen sind schließlich denkbar schwerwiegend.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

Dresden, 27.06.2024